

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 6/2009**  
 (62. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 5. August 2009

## I N H A L T

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Kuratorium</b>	
Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin vom 20. April 2009 .....	46
Gebührenordnung für die weiterbildenden Zusatzstudiengänge Engery Engineering Urban Development und Water Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna vom 20. April 2009 .....	46
<b>Akademischer Senat</b>	
Ordnung zur Evaluation an der Technischen Universität Berlin vom 27. Mai 2009 .....	47
Erste Änderung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung des propädeutischen Vorsemesters (ProPädSa) vom 6. Mai 2009 .....	50
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2009 / 2010 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 16. Juni 2009.....	51
<b>Studierendenparlament</b>	
Neufassung der Sozialfonds-Satzung der Technische Universität Berlin vom 27. Mai 2009 .....	67
Änderung der Semesterticket-Satzung der Technische Universität Berlin vom 27. Mai 2009 .....	69
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Senatssitzungen.....	70
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin .....	70
Regulations Governing the Conferring of Doctorates at the Technische Universität Berlin - Berlin Institute of Technology Dated 23 October 2006 .....	Einlage

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Kuratorium

### Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin

Vom 29. April 2009

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 29. April 2009 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Abs. 8 und § 7 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Artikelgesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) folgende Satzung beschlossen:\*)

#### § 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am Weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild\_Szenischer Raum Gebühren.

#### § 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in 6.800 EURO (1.700 EURO je Semester) für das gesamte Programm des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild\_Szenischer Raum.

(2) Die Semestergebühr schließt den Besuch von allen Veranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild\_Szenischer Raum ein. Zusätzlich ist in der Semestergebühr die kostenfreie Vermittlung von Praktikumsplätzen an den Partnertheatern enthalten.

#### § 3 - Gebührenermäßigung

(1) Sofern mit dem Arbeitsamt und anderen Stipendiengebern Vereinbarungen über einen Kostenausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

(2) In besonderen Fällen kann die Gebühr bis zu 15 % ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach sozialen Gesichtspunkten.

#### § 4 - Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Gebühr ist unter folgender Bankverbindung an die Kasse der Technischen Universität zu zahlen: Berliner Volksbank, BLZ 100 900 00, Konto 88 41 01 50 03, Verwendungszweck: Bühnenbild 36/28292/10024833 „Ihr Name“. Die Vorlage des Überweisungs-/ Einzahlungsbelegs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Gebühren sind jeweils für 2 Semester im Voraus zu zahlen. Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben. Zusätzlich zur Semestergebühr ist die Immatrikulationsgebühr für das jeweils kommende Semester im Voraus zu zahlen.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. –bescheide werden von der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität ausgestellt.

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters wird die bereits gezahlte Semestergebühr in voller Höhe erstattet, wenn der Abbruch bzw. die Nichtaufnahme unverzüglich angezeigt worden ist. Die Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen beinhaltet keine Absenkung der Gebühren.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

(6) In Fällen besonderer Härte, z.B. längerer Krankheit oder Unfall, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Möglichkeit einer anteiligen Erstattung der Gebühren.

#### § 5 - In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2008 (AMBI S. 194) außer Kraft.

### Gebührenordnung für die Weiterbildende Zusatzstudiengänge Energy Engineering, Urban Development und Water Engineering der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten

Vom 20. April 2009

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. April 2009 gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Abs. 8 und § 7 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Artikelgesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) folgende Satzung beschlossen:\*)

#### Präambel

Die Weiterbildenden Zusatzstudiengänge Energy Engineering, Urban Development und Water Engineering werden schwerpunktmäßig in einer zu diesem Zweck eingerichteten wissenschaftlichen Außenstelle der Technischen Universität Berlin in El Gouna, Ägypten, durchgeführt. Das Konzept der Außenstelle mit Ihrer infrastrukturellen wissenschaftlichen Ausstattung sowie die Lehrinhalte der Weiterbildenden Zusatzstudiengänge zielen auf die Vermittlung von regional-spezifischen, interdisziplinären und fachübergreifenden Wissen und die praxisorientierte Kompetenz zur nachhaltigen Gestaltung von urbanen Systemen ab. Zur Erreichung dieser fächerübergreifenden Ziele werden gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten und die wissenschaftliche Infrastruktur studiengangübergreifend zur Verfügung gestellt.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 16. Juni 2009

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 2. Juli 2009

## § 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme an den Weiterbildenden Zusatzstudiengängen Energy Engineering, Urban Development und Water Engineering Gebühren.

## § 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in für das Gesamtprogramm des jeweiligen Weiterbildenden Zusatzstudiums Energy Engineering, Urban Development und Water Engineering 20.000 € (5.000 € je Semester).

(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des jeweiligen 4-semestrigen Studiums Energy Engineering, Urban Development und Water Engineering ein.

## § 3 - Gebührenermäßigung

In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) El Gouna auf Vorschlag eines Ihrer Mitglieder.

## § 4 - Zahlung

(1) Die Gebühr ist an die Kasse der Technischen Universität Berlin zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/Einzahlungsbeleges ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Zahlungen haben ratenweise zu erfolgen:

- 4 Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides 20% der Gesamtgebühren,
- Für das 2. Semester bis zum 15. Febr. des vorhergehenden Semesters 30% der Gesamtgebühren,
- Für das 3. Semester bis zum 15. Juli des vorhergehenden Semesters 30% der Gesamtgebühren,
- Für das 4. Semester bis zum 15. Februar des vorhergehenden Semesters 20% der Gesamtgebühren.

Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Technischen Universität Berlin ausgestellt.

(4) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen erfolgt keine Gebührenerstattung.

## § 5 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt vorbehaltlich der Errichtung des Studiengangs am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

# Akademischer Senat

## Ordnung zur Evaluation an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Mai 2009

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 27. Mai 2009 folgende Satzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, 6, 12 Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 20. November 2005 und 8. Februar 2006 (AMBl. S. 9) in Verbindung mit § 6 b Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) erlassen:

## § 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Verfahren für die Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Fakultäten bzw. andere Institutionen der TU Berlin und für die Evaluation von Lehre, Forschung und Dienstleistungen ganzer Organisationseinheiten der Universität (Institutionelle Evaluation).

(2) Die Abschnitte § 2, § 3 und § 5 gelten für sämtliche, auch hier nicht explizit genannte, Evaluationen an der TU Berlin. Davon abweichend gilt diese Satzung nicht für Antragsbegutachtungen im Forschungsbereich, in der Lehre und der Stärken-Schwächen-Analysen der Fakultäten.

## § 2 - Ziele und Bedeutung von Evaluation

(1) Evaluation an der TU Berlin dient der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft. Sie ist zugleich unverzichtbares Element der Exzellenz von Forschung und Lehre.

(2) Evaluation ist ein Verfahren, mit dem die Universität kontinuierlich die Qualität ihrer Forschung und Lehre sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen, z.B. Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und Weiterbildung, überprüft und verbessert. Das Ziel besteht in der Selbstbeobachtung und Selbstvergewisserung der Universität über die Einhaltung ihrer Qualitätsstandards als Grundlage für ihre Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen.

(3) Akkreditierung ist ein hochschulextern verantwortetes Verfahren, das der Einhaltung von Mindeststandards dient. Die regelmäßige Durchführung hochschulintern verantworteter Evaluation soll als eine wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen dienen.

(4) Die Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Universität. Sie fließen in die Zielvereinbarungen zwischen der Leitung und den jeweiligen Organisationseinheiten mit ein.

## § 3 - Grundsätze

(1) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte und die Personalvertretungen sind bei der Entwicklung und Einführung von Verfahren und Instrumentarien zur Evaluation zu beteiligen

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 9. Juli 2009

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

(3) In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 6 BerlHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation in zwingend erforderlichem Umfang genutzt werden.

(4) Die durchgeführten Verfahren sollten sich an den Standards „Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit z.B der Deutschen Gesellschaft für Evaluation orientieren.

#### § 4 - Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung von Evaluation an einer Fakultät und die Auswertung der erhobenen Daten ist die Dekanin oder der Dekan und seine/ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter (Prodekaninnen/Prodekane sowie Studiendekaninnen/Studiendekane) verantwortlich.

(2) Der oder die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident/-in koordiniert die Evaluationsverfahren der Hochschule, unterstützt die Beteiligten bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens und verwaltet die zur Erfüllung der Aufgaben des Hochschul-Controllings benötigten Ergebnisse.

(3) Im Falle der institutionellen Evaluation ist der Leiter/die Leiterin einer Organisationseinheit oder ein/e von ihm oder ihr benannte Evaluationsverantwortliche/r verantwortlich.

#### § 5 - Datenschutz und Datensicherheit

(1) Alle Mitglieder der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen oder personenbeziehenden Daten arbeiten, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Berliner Datenschutzgesetz verpflichtet.

(2) Datenhaltende Stellen sind die in § 4 Abs. 1 genannten Zuständigen sowie die Leiter/-innen der weiteren Organisationseinheiten der TU Berlin. Beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vor Beginn der Evaluation datenschutzrechtlich unterwiesen.

(3) Personenbezogene Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden. Die erhobenen Daten einschließlich der ausgefüllten Papier-Fragebogen und deren personenbeziehende Auswertungen sind spätestens mit Ablauf des auf die Befragung folgenden Semesters zu löschen. Bei studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen werden nur die personenbezogenen Daten der Befragten unverzüglich anonymisiert.

(4) Die anonymisierten statistischen Auswertungen dürfen für langzeitliche Vergleiche dauerhaft aufbewahrt werden.

(5) Soweit personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, sind der Gegenstand der Evaluation, das angewendete Verfahren einschließlich von Angaben zur Löschung sowie die zu erhebenden Einzelangaben zu dokumentieren.

(6) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen. Das Verfahren selbst ist mit der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftrag-

te/n abzustimmen. Die Personalvertretungen müssen im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte das Verfahren freigeben.

#### § 6 - Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Feedbackinstrument für Lehrende, Studierende, Studiengangverantwortliche und Fakultäten. Sie dient der Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden und soll zur weiteren Qualitätsentwicklung von Studium, Lehre und Weiterbildung beitragen.

(2) Die Studierendenbefragungen erstrecken sich auf Lehrveranstaltungen aller Studiengänge. In Veranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Evaluation werden keine Studierendenbefragungen durchgeführt.

(3) Die Lehrveranstaltungen sollen nach Möglichkeit mindestens alle zwei Jahre evaluiert werden.

(4) Der Zeitpunkt der Befragung sollte typischerweise nach etwa 2/3 des Veranstaltungszeitraumes liegen, damit sichergestellt ist, dass valide Ergebnisse erzielt werden können und die Lehrenden die Ergebnisse der Befragung den Teilnehmenden der Veranstaltung vorstellen und mit ihnen diskutieren können.

(5) Lehrende der Technischen Universität Berlin sind verpflichtet, sich zur Erfüllung der Hochschulaufgaben evaluieren zu lassen. Die Zuständigen gemäß § 4 Abs. 1 informieren alle Lehrenden rechtzeitig in geeigneter Form vor Beginn der Befragungen in den Lehrveranstaltungen über geplante Evaluationen.

(6) Die Teilnahme der Befragten an den Befragungen ist freiwillig. Von den Befragten können folgende Daten erhoben werden:

- Studienfächer,
- Wahlfach oder Pflichtfach,
- Fachsemester,
- angestrebter Abschluss,
- Geschlecht,
- Muttersprache Deutsch: ja/nein,
- dem Studium vorausgegangener Berufsabschluss: ja/nein,
- Alter.

(7) Insofern weitere personenbezogene Daten erhoben werden sollen, wird von der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Personalvertretungen eine Stellungnahme eingeholt. Diese Stellungnahme wird bei der Entscheidung über die Erweiterung des Kataloges berücksichtigt.

(8) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse der Bewertung ihrer eigenen Veranstaltungen. Sie sind gehalten, unverzüglich die Ergebnisse als Veranstaltungskritik mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung in geeigneter Form zu besprechen. Die Ergebnisse erhalten weiterhin

- bei den Tutoren: die oder der Lehrveranstaltungsverantwortliche,
- bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: die oder der Lehrveranstaltungsverantwortliche oder, - sofern die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchführt, die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Personen und
- bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern: die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Personen.

Die Zuständigen gemäß § 4 Abs. 1 erhalten die Ergebnisse der Befragungen auf veranstaltungsbezogener Ebene. Freitextkommentare werden nur an die Lehrenden übermittelt, ansonsten sind sie nicht zu übermitteln.

Denjenigen Personen, die die Ergebnisse nach Satz 3 und 4 erhalten haben, obliegt es, in Anknüpfung an die Ergebnisse Gespräche mit den Lehrenden zu führen und ggf. weitere Maßnahmen im Sinne von Fortbildungsveranstaltungen in die Wege zu leiten. Werden bei über mehrere Semester stattgefundenen Evaluationen mehrfach deutliche Mängel in der Lehre erkennbar, sind für den Lehrenden oder die Lehrende durch die Lehrveranstaltungsverantwortliche oder den Lehrveranstaltungsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 1 Weiterbildungsmaßnahmen einzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass insbesondere bei Tutoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Dienstvorgesetzten die erforderlichen zeitlichen Freiräume schaffen.

Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrenden durchgeführt werden, sind die Bewertungen nach den einzelnen Lehrenden zu unterscheiden.

(9) Die Ergebnisse aus der Evaluation dürfen nicht zu Kritikgesprächen oder sonstigen disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen verwendet werden, können aber Eingang in Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche finden.

(10) Evaluierte Lehrende können sich bei Bedarf an in den Fakultäten und in den zentralen Einrichtungen zu benennenden Vertrauenspersonen wenden. Diese nehmen eine vermittelnde Rolle zwischen dem evaluierten Lehrenden und der in § 6 Abs. 7 in der Auflistung genannten Person ein.

(11) Zur Erfüllung entsprechender universitätsinterner Aufgaben können die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen an im Anhang 1 definierte Stellen weitergegeben werden.

(12) "Statistische Auswertungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden fakultätsintern veröffentlicht. Freitextkommentare werden nicht veröffentlicht. Die Ergebnisse sind für Rückfragen 5 Jahre aufzubewahren."

(13) Für darüber hinausgehende personenbezogene Veröffentlichungen bedarf es der Einwilligung der oder des Betroffenen.

## § 7 - Institutionelle Evaluation

(1) Die institutionelle Evaluation erstreckt sich auf die in § 1 genannten Bereiche. Mit der Durchführung der internen Evaluation können Interne wie auch Dritte, z.B. bei der Begutachtung von Organisationseinheiten, beauftragt werden. Dabei ist der Datenschutz gemäß § 8 BlnDSG sicherzustellen. Zum Verfahren der externen Evaluation gehört die Begutachtung der Organisationseinheit durch hochschulexterne Expertinnen und Experten.

(2) Zu Zwecken der Evaluation und für das Hochschul-Controlling können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- studienbezogene Daten
- lehrbezogene Daten
- Daten zum wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs
- forschungsbezogene Daten

Dies sind insbesondere die im Anhang 2 aufgeführten personenbezogenen Daten.

(3) Insofern weitere als die im Anhang 2 aufgeführten personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, wird von der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten eine Stellungnahme eingeholt. Die Stellungnahme der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten wird bei der Entscheidung über die Erweiterung

des Kataloges berücksichtigt. Die Personalvertretungen müssen beteiligt werden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Technischen Universität Berlin ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken.

(5) Die zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten verbleiben nach ihrer Auswertung bis zu ihrer Löschung bei der die Evaluation durchführenden Stelle. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die datenverarbeitende Stelle verantwortlich.

(6) Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen können unter Beachtung des Evaluationszweckes veröffentlicht werden.

(7) Die Evaluationsergebnisse mit Personenbezug werden nur hochschulintern unter Beachtung des Erreichens des Evaluationszweckes veröffentlicht. Sie können hochschulextern veröffentlicht werden, wenn die Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt.

## § 8 - In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Anhang 1

Datenempfangsberechtigte universitätsinterne Stellen und Systeme

- Präsidium
- Zentrale Stelle für Lehrveranstaltungsevaluation - Controlling
- Qualitätsmanagement
- Leistungsbezogene interne und externe Mittelvergabesysteme (z.B. LINF, W-Besoldung)

## Anhang 2:

Für die jeweiligen Evaluationsbereiche erhobene Daten

1. Studienbezogene Daten:
  - Immatrikulationsdaten
  - Art der Hochschulzulassung
  - Anzahl von Studierenden und Studienanfängern beziehungsweise –anfängerinnen einer Fakultät
  - Fachsemester
  - Hochschulsemester
  - Erfolgsquoten für Einzelprüfungen
  - Erfolgsquoten für das gesamte Studium
  - Prüfungsnoten
  - Workload der Studierenden
  - Finanzierung des Studiums

Dabei kann jeweils nach Studiengängen, Haupt- und Nebenfachstudierenden unterschieden werden.

2. Lehrbezogene Daten:
  - Vorbereitung von Lehrveranstaltungen

- Qualität von Arbeitspapieren und –materialien
- Einbeziehung von Medien
- Einhaltung der Veranstaltungsgliederung
- Qualität des Vortrags
- aktive Einbeziehung von Studierenden
- Prüfungsanforderungen
- Prüferfolge
- Teilnehmerzahl
- Studienbegleitung (Beratung, Betreuung)
- Studienstruktur und –bedingungen
- zeitliche Lage und Ort von Lehrveranstaltungen
- Vermittlung von Kompetenzen
- Praxisbezüge, Berufsbeteiligung
- Studienabschlussarbeiten

### 3. Daten zum wissenschaftlichen Nachwuchs

- Anzahl von begonnenen und abgeschlossenen Promotionen
- Alter von Doktoranden und Doktorandinnen bei Beginn und Abschluss der Promotionsphase
- Studienabschluss vor Promotion
- Anzahl betreuter Doktoranden und Doktorandinnen und abgeschlossener Promotionen je Hochschullehrerin/Hochschullehrer
- Finanzierungsarten von Promotionsvorhaben
- Angaben zur Betreuungsqualität

Vergleichbare Angaben bei Postdocs, Habilitanden und bei Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren

### 4. Forschungsbezogene Daten:

- Veröffentlichungen (Publikationen, Editoren, Konferenzen/Vorträge)
- Scientific Community (Gutachtertätigkeit bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, sonstige Gutachtertätigkeit, Ehrenämter, Gastaufenthalte an der TU Berlin inkl. Kooperationspartner, Gastaufenthalte von Mitgliedern der TU Berlin inkl. Kooperationspartner, Alexander-von-Humboldt-Stipendiaten, Ehrungen, Messebeteiligungen)
- Drittmittel (Personalmittel - Ausgaben, Sachmittel - Ausgaben); Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Drittmitteln
- Zugewiesene und verausgabte Finanzmittel
- Kooperationen (z.B. öffentliche, mit der Wirtschaft, mit Universitäten)
- Mitgliedschaften (z.B. Exzellenzcluster, Forschungszentren, Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Innovationszentren)
- Aktivitäten (z.B. Sprecherschaft Exzellenzcluster, Sprecherschaft Forschungszentrum, Sprecherschaft Sonderforschungsbereich, Sprecherschaft Forschergruppe, Sprecherschaft Graduiertenschule, Sprecherschaft Graduiert-

tenkolleg, Sprecherschaft Innovationszentrum, Konferenzsrichtung)

- Betreuung (Promotion, Habilitation)
- Sonstige (Patente, Erfindungen, Lizenzen, Ausgründungen, Ausstellungen, Wettbewerbe, Preise, Berufungen, sonstige Stipendiaten, wissenschaftliche Weiterbildung)

### 5. Gruppenspezifische und soziale Daten von Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs

- Geburtsjahr
- Geschlecht
- Familienstand
- Kinderzahl
- Berufstätigkeit außerhalb der Technischen Universität Berlin (nur Studierende)
- Nationalität
- Bundesland
- Migrationshintergrund

## **Erste Änderung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung des propädeutischen Vorseminesters (ProPädSa)**

**Vom 6. Mai 2009**

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4, 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Satzung beschlossen:\*)

### **Artikel I**

#### **Änderung der PropädSa**

Die PropädSa vom 30. Mai 2007 (AMBl. TUB 2007, S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Artikel „der“ gestrichen und durch den Artikel „das“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Mittelstufe B 2.2“ durch die Wörter „Abgeschlossene Mittelstufe C 1“ ersetzt.
3. In § 5 wird an Satz 2 angefügt: „und einen Zulassungstest in allen im Propädeutikum unterrichteten Fächer bestanden haben. Die Bestehensgrenze liegt pro Fach bei 50 vom Hundert.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2009, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 26. Juni 2009

**Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2009 / 2010 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester**

**Vom 16. Juni 2009**

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in den jeweils gültigen Fassungen im Benehmen mit den Fakultäten die folgende Ordnung beschlossen: \*)

**§ 1**

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester zum Wintersemester 2009 / 2010 werden die in der Anlage genannten Zulassungszahlen festgesetzt.

**§ 2**

Bei den Angaben für höhere Fachsemester ist die Kapazität angegeben. Bewerberinnen und Bewerber hierfür sind aufzunehmen, soweit die Kapazität nicht bereits durch die eingeschriebenen, die Kapazität belastenden Studierenden des betreffenden Fachsemesters ausgeschöpft ist. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Anerkennung eines bereits erreichten Studienab-

schlusses lediglich an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen haben, bleibt unberührt.

**§ 3**

Durch eine aufgrund vorher erzielter Studienleistungen vorgenommene Höherstufung einer / eines für das erste Fachsemester zugelassenen Bewerberin / Bewerbers in ein höheres Fachsemester wird ein Studienplatz im ersten Fachsemester frei.

**§ 4**

Die Quote der Studienplätze für die aufzunehmenden ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird gem. Artikel 12 Staatsvertrag in Verbindung mit § 8 Hochschulzulassungsverordnung für die Studiengänge Informatik, Technische Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Verkehrswesen und Physikalische Ingenieurwissenschaften auf 15 % und für die übrigen Studiengänge auf 8 % festgesetzt.

**§ 5**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 9.7.2009

## Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

52

### Abschluss: Bachelor (ohne Lehramt)

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2009/2010
Architektur 4)	140
Bauingenieurwesen	90
Biotechnologie 4), 9), 10), 13)	90
Brauerei- und Getränketechnologie 4), 9), 11b), 13)	20
Chemie 2), 4)	134
Economics 4)	75
Elektrotechnik 4)	200
Energie- und Prozesstechnik	80
Geotechnologie 4)	40
Informatik 4)	200
Informationstechnik im Maschinenwesen	50
Kultur und Technik	0
Kultur und Technik / Philosophie 4), 9), 11), 13)	30
Kultur und Technik / Kunstwissenschaft 4), 9), 11), 13)	30
Kultur und Technik / Sprache und Kommunikation 4), 9), 11), 13)	30
Kultur und Technik / Wissenschafts- u. Technikgeschichte 4), 9), 11), 13)	30
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 4)	90

#### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 09/10 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 11) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30).
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).



## Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2009/2010
Lebensmitteltechnologie 4), 9), 10), 13)	70
Maschinenbau 1)	230
Mathematik	100
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4)	30
Physik	110
Physikalische Ingenieurwissenschaft 1)	60
Psychologie	0
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	45
Stadt- und Regionalplanung 4)	48
Technische Informatik 4)	150
Technischer Umweltschutz 4)	110
Technomathematik	30
Verkehrswesen 1)	265
Werkstoffwissenschaften 1)	30
Wirtschaftsingenieurwesen 6b)	240
Wirtschaftsmathematik	120

### **Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 09/10 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 11) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30).
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester**  
**Abschluss: Master**

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2009/2010
Architektur 4)	90
Audiokommunikation und – technologie 4), 9), 13), 15)	30
Bildungsmanagement	0
Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung 4), 9), 13), 14)	30
Biomedizinische Technik 1)	17
Bühnenbild 4)	20
Computational Neuroscience 4)	10
Denkmalpflege 4)	30
Fahrzeugtechnik 1)	47
Geodesy and Geoinformation Science 4)	Frei
Geotechnologie 4)	15
Geschichte und Kultur der Wissen- schaft und Technik	25
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	30
Human Factors 1)	40
Industrial and Network Economics 4)	35
Kommunikation und Sprache 4)	90
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie 4)	30
Landschaftsarchitektur 4)	15

**Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 09/10 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 11) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudiengangs Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30).
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und –technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2009/2010
Luft- und Raumfahrttechnik 1)	70
Maschinenbau 1)	64
Medienkommunikation und -technologie 4)	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	25
Physikalische Ingenieurwissenschaft 1)	32
Planung und Betrieb im Verkehrswesen 1)	18
Produktionstechnik 1)	48
Schiffs- und Meerestechnik 1)	13
Stadtökologie 4)	10
Stadt- und Regionalplanung 4)	15
Umweltplanung 4)	10
Urban Design 4)	30
Wirtschaftsingenieurwesen	50

### **Bemerkungen:**

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 09/10 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 11) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudiengangs Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30).
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

56

### Staatsexamen und Ergänzungsstudiengang

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2009/2010
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 4)	32
Public Health (Ergänzungs- studiengang) 8b)	0

Im 1. Fachsemester werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr angeboten.

### Lehrämter (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2009/2010
Arbeitslehre 4)	100
Bautechnik 4)	20
Elektrotechnik 4)	15
Ernährungswissenschaft 4)	25
Land- und Gartenbau 4)	20
Metalltechnik 4)	15

Die bisherigen Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3, L4 und L5 werden nicht mehr angeboten.

#### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 04/05 beschlossen
- 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 05/06 beschlossen.
- 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 09/10 eingerichtet wird
- 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs).
- 11) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120).
- 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134.
- 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90).
- 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen
- 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30).
- 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

### Abschluss: Bachelor

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester	
	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10
Architektur 4), 12)	0	172	0	0	187	0	0	0	0	0	0	0
Bauingenieurwesen 12)	20	80	20	20	80	0	0	0	0	0	0	0
Biotechnologie 4), 9), 10), 13)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brauerei- und Getränke- technologie 9), 11b)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie 2), 4), 12)	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0
Economics 4), 12)	0	75	0	0	75	0	0	0	0	0	0	0
Elektrotechnik 4)	0	200	0	0	200	0	0	200	0	0	200	0
Energie- und Prozess- technik 12)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0
Geotechnologie 12)	0	40	0	0	40	0	0	40	0	0	0	0
Informatik 4), 12)	0	200	0	0	200	0	0	200	0	0	0	0
Informationstechnik im Ma- schinenw 12)	30	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

### Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester	
	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10
Kultur und Technik 5)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kultur und Technik / Philosophie 4), 9), 11) 12), 13)	0	30	30	0	0	30	0	30	0	0	0	0
Kultur und Technik / Kunstwiss. 4), 9), 11), 12), 13)	0	30	30	0	0	30	0	30	0	0	0	0
Kultur und Technik / Sprache und Kommunikation 4), 9), 11), 12), 13)	0	30	30	0	0	30	0	30	0	0	0	0
Kultur und Technik / Wissenschafts- und Technikgeschichte 4), 9), 11), 12), 13)	0	30	30	0	0	30	0	30	0	0	0	0
Landchaftsplanung u. -architektur 4), 12)	0	104	104	0	0	104	0	104	0	0	0	0
Lebensmitteltechnologie 4), 9), 10), 13)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Maschinenbau 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0
Mathematik 12)	35	100	100	35	100	100	35	100	35	100	35	0
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4), 12)	0	30	30	0	0	30	0	30	0	0	0	0
Physik 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0

### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Die Einstellung des Studienganges am 2.6.04 im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 7) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Zulassungszahlen des Studienganges zum WS 2009/2010 nicht eingerichtet werden, ist im Diplomstudium letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2004/2005 beschlossen. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudiums Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).



# **PROMOTIONSORDNUNG** – Sonderdruck in englischer Sprache

---

## **CONTENTS**

### **I. Legal and Administrative Provisions**

Page

#### **Joint Commissions**

Regulations Governing the Conferring of Doctorates at the Technische Universität Berlin –  
Berlin Institute of Technology

Dated 23 October 2006 .....

III





# I. Legal and Administrative Provisions

## Joint Commissions

Regulations Governing the Conferral of Doctorates at the Technische Universität Berlin – Berlin Institute of Technology

**Dated 23 October 2006**

According to § 74, sub-paragraph 4 and § 7 1, sub-paragraph 1 of the legislation governing the universities in the Federal State of Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in its amendment of 13 February 2003 (GVBl., page 82), and last amended by the legislation dated 6 July 2006, and according to § 18, sub-paragraph 1, no. 1 of the basic order of the Technische Universität Berlin, dated 20 November 2005 and 8 February 2008 (AMBl. TU 2006, page 11), the joint commissions, having power of decision of the faculties I to VIII to amend the regulations governing the conferral of doctorates, have decided on the following regulations governing the conferral of doctorates<sup>\*)</sup>:

- § 1 - Overview and Basics
- § 2 - Objective and Content of the Doctorate
- § 3 - Admission Requirements
- § 4 - Application as Doctoral Candidate
- § 5 - Admission to the Doctoral Procedure
- § 6 - Commencement of the Doctoral Procedure
- § 7 - Evaluation of the Dissertation
- § 8 - Scientific Defense
- § 9 - Publication of the Dissertation
- § 10 - Awarding the Doctorate
- § 11 - Withdrawal of the Application to the Doctoral Procedure; Suspension of the Doctoral Procedure
- § 12 - Joint Doctoral Procedure with Foreign Educational Institutions
- § 13 - Honorary Doctorates
- § 14 - Revocation of a Doctoral Degree
- § 15 - Transitional Arrangements
- § 16 - Effectiveness

Annex to the regulation governing the conferral of doctorates of the Technische Universität Berlin – Berlin Institute of Technology

### § 1 - Overview and Basics

These regulations governing the conferral of doctorates apply to the following university degrees: Doctor of Engineering Sciences (Dr.-Ing.), Doctor of Science (Dr. rer. nat.), Doctor of Philosophy (Dr. phil.), and Doctor of Economic Sciences (Dr. rer. oec.) at the Technische Universität Berlin. The responsibilities of the faculties for the awarding of doctor's degrees are laid down in Appendix 1.

(2) The faculties may present proposals to the Senate for awarding a degree according to section 1 *honoris causa* (h.c.), as well as for honouring outstanding achievements.

(3) The degrees cited in sub-paragraph 1 shall be awarded only once for a special field.

### § 2 - Objective and Content of the Doctorate

(1) The doctoral process establishes the qualification that the doctoral candidate has the capability of achieving an independent con-

tribution to scientific research and development. This capability is demonstrated through the acceptance of a written dissertation and a successful scientific defense.

(2) The dissertation is a scientific treatise written by the doctoral candidate that advances the scientific state-of-the-art in a research area. The focus of the dissertation depends on the doctoral title: for Dr.-Ing. the focus is in an engineering science, for Dr. rer. nat. the focus is in a mathematical or natural science, for Dr. phil. the focus is in the humanities or the social sciences, and for Dr. rer. oec. the focus is in economics or business administration. The dissertation shall be written in German or English. With the approval of the faculty council it may also be written in another language. In any case an abstract of the dissertation must be written in both German and English. A professor or junior professor must represent the field of dissertation in the faculty/school. A prior partial or complete publication of the dissertation is permitted.

(3) In the scientific defense, the doctoral candidate should present the methodical approach and the scientific results of the dissertation and thereby demonstrate that he or she is capable of carefully structuring and evaluating the problems and findings of the dissertation in the subject of discourse.

### § 3 - Admission Requirements

(1) In order to be admitted as doctoral candidate, an applicant must have completed scientific university studies with a Diplom, Master's Degree, M.A. or Staatsexamen. The aforementioned scientific university studies have to be successfully completed in an engineering science for a doctoral title of Dr.-Ing., in a mathematical or natural science for a Dr. rer. nat., or in the fields of the humanities or social sciences for a Dr. phil., and in an economics science for a Dr. rer. oec. Especially capable applicants, who do not hold a degree according to sentence 1 of this paragraph, can be admitted by the faculty council after conducting additional study and completing additional examinations.

(2) If an applicant has completed a Diplom or Master's degree at a University of Applied Sciences (Fachhochschule) with one of the qualifications "with distinction", "very good", or "good", the scientific ability to conduct doctoral studies must be proven. Such proof is given through passing (at least one, up to three) admission exams in the subject area of the doctoral studies and related fields, after the candidate has applied for admission as doctoral candidate in accordance with § 4. The admission examination verifies that the applicant has the required scientific abilities in the field of the intended doctoral studies. The attendance of courses prior to admission into the doctoral studies is not required. The faculty council decides on the content of the admission examination. An unsuccessful admission examination cannot be repeated, not even at another faculty.

(3) If the applicant has conducted and completed university studies abroad, the faculty council is entitled to accept the equality of the university degree with a German university degree under consideration of an expertise that should be obtained from the presiding committee of the Technische Universität Berlin. In the event that the faculty council does not accept the equality, additional studies and examinations may be required or the application declined.

(4) The additional qualifications that have been required in sub-paragraphs 1 and 3, and the proof required in sub-paragraph 2, must be submitted prior to the application for beginning the doctoral process.

<sup>\*)</sup> Confirmed by the Senatorial Administration of Education, Science and Research on 7 February 2008.

(5) The faculty council must decline admission as doctoral candidate if the thesis or similar work of the applicant has already been evaluated within the scope of a doctoral procedure at a scientific university.

#### § 4 - Application as Doctoral Candidate

(1) The applicant must announce in writing the intention to apply as doctoral candidate at the selected faculty at the earliest possible time. The application must contain a description of the envisioned subject of dissertation, a work plan, as well as the documentation in accordance with § 5, sub-paragraph 1, nos. 1-3 ; candidates that have completed a degree at a Fachhochschule must attach their Master's thesis, as well as any possible additional scientific theses. If the thesis of the applicant is advised by a professor or junior professor of the faculty, or by a junior research group leader, his or her advisor must provide a confirmation. The dean examines the application and informs the applicant of either acceptance and possible conditions, or a denial in writing according to sub-paragraph 3.

(2) In the case of an acceptance of his/her application the applicant is entitled to reasonable support of his or her thesis by the faculty within the scope of the available materials and personnel. There is no entitlement to a place of employment in the university. If the advisor has declared his consent, he or she is obligated to consult the applicant unless he or she can substantiate important reasons for the termination of the advisor role to the faculty council.

(3) The faculty council may reject the application only if:

1. The field or research topic of the intended dissertation is not covered by a full-time professor in the faculty;
2. The thesis seems not to be practicable within the scope of the materials and personnel that are available or by the subject;
3. The requirements stated in § 3 are not met.

This rejection must be substantiated in writing to the applicant. § 11, sub-paragraph 4, sentence 1 applies, accordingly.

(4) With the acceptance of the application the doctoral applicant becomes a doctoral candidate. Unless employed by the Technische Universität Berlin the doctoral candidate is required to register as student at the Technische Universität Berlin in accordance with § 25, sub-paragraph 4 BerlHG (Higher Education Act of Berlin).

#### § 5 - Admission to the Doctoral Procedure

(1) The application for admission to the doctoral procedure must be directed in writing to the proper faculty. The application is also permissible if the intention to become a doctoral candidate has not been registered in accordance with § 4, sub-paragraph 1, or if the faculty council has rejected the application.

The application for admission to the doctoral procedure must include:

1. A declaration that the current regulations governing the conferral of doctorates at the Technische Universität Berlin is known;
2. Documentation as required in § 3;
3. A curriculum vitae in tabular form;

4. Four printed copies of the dissertation. Provided that more than two evaluators will evaluate the thesis, the appropriate amount of copies must be provided.

5. A statutory declaration to the effect that the dissertation has been drawn up independently. All aids and sources must be specified, and if the thesis has been established in cooperation with other scientists, their names must be indicated ;

6. Details as to what extent the dissertation or parts of it have already been published, plus a list of these publications and a copy, if applicable;

7. A declaration as to whether, earlier, or simultaneously, an application for admission as doctoral candidate in accordance with § 4 or a doctoral procedure has been applied for at another university or faculty. If applicable, complete details should be provided about its outcome (see also § 7, sub-paragraph 4, sentence 3).

(2) The doctoral applicant may propose the evaluator of the dissertation, whose selection must be justified, in writing, as attachment to the application to the doctoral procedure.

(3) The application to the doctoral procedure and all submitted documents will remain with the faculty.

#### § 6 - Commencement of the Doctoral Procedure

(1) The dean of the faculty will examine the application for the doctoral procedure and determine whether all required conditions are met. If so, the application to the doctoral procedure will be presented immediately to the faculty council for consultation and decision. In the case of denial by the faculty council it will be processed in accordance with § 11, sub-paragraph 4.

(2) The members of the faculty council, as well as the professors and junior professors that are members of the faculty are entitled to inspect the submitted documents.

(3) If the faculty council endorses the application for admission to the doctoral procedure, it will nominate a doctoral committee. This committee consists of a chairman and at least two evaluators, one of whom should not be a member of the Technische Universität Berlin.

(4) The chairman and one evaluator of the doctoral committee must be professors or junior professors of the faculty. Provided that a professor has been appointed as advisor in accordance with § 4, sub-paragraph 1, he or she will also satisfy the requirements of sentence 1, even after retirement or acting as an emeritus professor. The additional evaluators may also be professors with leave of absence or retired professors, outside lecturers, or extraordinary professors or honorary professors of the faculty. Evaluators may also be professors of another faculty of the Technische Universität Berlin or of another university. In particularly justified cases an expert may also be chosen from the circle of other scientists with advanced degrees (Ph.D.).

(5) The dean of the faculty will inform the doctoral candidate of the opening of the doctoral procedure and composition of the doctoral committee.

(6) If the faculty council rejects the application of admission to the doctoral procedure, the dean will immediately inform the applicant. The rejection will be substantiated in writing by the faculty council and supplied with an instruction about the right to appeal. The dean will also inform the presidial committee of the Technische Universität Berlin.

## § 7 - Evaluation of the Dissertation

(1) The evaluators will individually and independently judge whether the submitted dissertation may be accepted as a worthy doctoral performance. They will produce written assessments with one of the following qualifications:

“very good”,  
 “good”,  
 “satisfactory”,  
 “acceptable”, or  
 “not acceptable”.

Before completing their assessments, the evaluators will inform the doctoral candidate about any objections in order to give him/her the opportunity to amend or slightly modify the dissertation.

(2) The assessments of the evaluator should not be presented later than three months after the opening of the doctoral procedure or after submission of an amended version to the dean of the faculty. Copies of the assessments will be submitted to the chairman of the doctoral committee by the dean. Any delay must be explained to the chairman of the doctoral committee.

(3) Provided that the majority of evaluators assess the dissertation positively the chairman of the doctoral committee will propose to the dean the continuation of the doctoral procedure.

(4) Provided that the majority of evaluators assess the dissertation negatively, the dissertation is rejected and the doctoral procedure will be suspended. The dean of the faculty will issue to the doctoral applicant a written notification about the suspension of the doctoral procedure (corresponding with § 11, sub-paragraph 4, sentence 1). A rejected dissertation must not be presented as a doctoral thesis at another faculty of the Technische Universität Berlin.

(5) Provided that exactly half of the experts evaluate the dissertation negatively, the faculty council, in consultation with the doctoral committee and the doctoral candidate, will nominate another evaluator who should be professor of another university. The majority of evaluators will then decide on the continuation or suspension of the doctoral procedure.

## § 8 - Scientific Defense

(1) Provided that the doctoral procedure is continued the dean will arrange with the doctoral committee and the doctoral candidate the date of the scientific defense. For this, the dean will invite the following:

- a) Members of the doctoral committee, additional evaluators and the doctoral candidate;
- b) Members of the faculty council, professors, junior professors, external lecturers, extraordinary professors or honorary professors and the scientific employees with an advanced degree (PhD) who are members of the faculty, and the presidial committee;
- c) Upon a justified proposal by the doctoral candidate or members of the faculty council: additional scientists who do not have to be members of the Technische Universität Berlin,

at least 14 days prior to the scheduled date.

The dissertation is displayed in the faculty administration for review by the persons mentioned in sentence 2 for at least a period of 14 days prior to the scientific defense. Members of the doctoral

committee, professors, and members of the faculty committee will have access to the evaluations in accordance with § 7. The dean may grant access to the evaluations to the persons cited under sentence 2, letter c).

(2) The scientific defense is public and held in German and English; the chairman of the doctoral committee may permit exceptions provided that all members of the doctoral committee agree with the decision. The presence of all members of the doctoral committee is required during the entire defense. A simultaneous defense with several doctoral candidates is not permitted.

(3) The scientific defense consists of a talk of normally 30 minutes given by the doctoral candidate about the dissertation and a subsequent discussion with the evaluators about the subject area of the dissertation. Thereafter, with the consent of the doctoral committee's chairman, the audience may direct questions to the doctoral candidate on the subject of the dissertation. This discussion normally lasts one hour. The scientific defense lasts at least 90 minutes, but should not exceed 120 minutes.

(4) Immediately after the scientific defense the doctoral committee will decide in a non-public meeting whether the doctoral candidate has passed the scientific debate with the mark:

very good,  
 good,  
 satisfactory or  
 acceptable,

or whether the doctorate cannot be awarded due to the results of the scientific debate. Additionally, the doctoral committee aggregates the decisions of the evaluators into a joint decision of:

very good,  
 good,  
 satisfactory or  
 acceptable.

On the basis of the joint decisions about the dissertation and the scientific debate the doctoral committee will decide whether the doctoral procedure has altogether been passed with either:

distinction (or summa cum laude),  
 very good (or magna cum laude),  
 good (or cum laude), or  
 passed (or rite)

The overall decision “passed with distinction” should only be awarded if all experts assessed the dissertation with the qualification “very good” and also the scientific defense with the qualification “very good”.

(5) A written record should be prepared about the scientific defense that must contain at least the following information:

- Place, date and period of the scientific defense;
- Name of doctoral applicant;
- Title of dissertation;
- Members of the doctoral committee;
- Assessment of the dissertation;
- Decision of the scientific debate;
- Overall decision;
- Remarks concerning the publication;
- Attendance list.

The record will be signed by the chairman of the doctoral committee and by the evaluators.

(6) The chairman of the doctoral committee immediately informs the doctoral candidate of the result and issues a preliminary cer-

tificate. Slight or stylistic modifications of the dissertation may be agreed between the doctoral candidate and the doctoral committee. The dean will be informed of the overall result of the doctorate and advises the faculty council in the public part of the next council meeting about the doctorate without announcing the mark.

(7) If the doctorate cannot be executed according to the results of the scientific defense it may be repeated once within the next 12 months, and only if the doctoral candidate has applied for a repetition within one month after notification of the results.

(8) If the doctoral candidate has not applied for a repetition of a failed scientific defense, or if the doctoral candidate has not passed the repeated scientific defense, the doctoral procedure will be suspended. The doctoral applicant will be advised accordingly. § 11, sub-paragraph 4 will apply for giving a decision.

#### § 9 - Publication of the Dissertation

(1) Before the doctorate can be awarded to the candidate after successfully passing the scientific defense, the dissertation must be disclosed to the scientific public in a reasonable manner by reproduction and distribution.

(2) Disclosure of the dissertation in a reasonable manner to the scientific public will be deemed as fulfilled if the author, in addition to the examination copies for the faculty, furnishes to the university library free of charge, as follows:

1. 40 copies in letterpress or photocopied form for the purpose of distribution, or
2. three copies, if the publication occurs or has occurred unabridged in one or more journals, or
3. three copies, if a commercial publisher agrees to carry out the distribution and a minimum edition of 150 copies is agreed upon, and if on the reverse/back page of the cover page the publication is designated as a dissertation, stating the Technische Universität Berlin as the place of dissertation, or
4. three copies, together with the original and 40 additional copies in microfiche form, or
5. three copies and an electronic version, whose data format and data carrier should be co-ordinated together with the university library.

In the first case the university library is committed to keep the surplus of exchange copies in an adequate number for a period of four years. In cases 2, 4 and 5 the doctoral candidate must transfer the right to the university to reproduce additional copies or make it available through (online) databases.

(3) In addition, an abstract of the dissertation not exceeding more than one page should be prepared. One copy of the abstract should be distributed to each member of the faculty council, each member of the doctoral committee, and the university library.

(4) If a dissertation is distributed by a commercial publisher and if he is granted a contribution to the printing costs from public funds, a reasonable number of copies should be made available to the university library.

(5) In the copies of the dissertation and abstract that have been made available to the university the date of the scientific debate, the evaluators and the university library seal (D83) of Technische Universität Berlin must be stated in all correspondence. The library seal D83 should also be included in all copies of a dissertation that are published through a publisher.

#### § 10 - Awarding the Doctorate

(1) The dean awards the doctorate by surrendering the doctoral diploma as soon as the doctoral candidate has prepared the documentation in accordance with § 9 and submitted it to the university library.

(2) The diploma contains the subject, the overall decision of the doctoral procedure, the date of the scientific defense, and the dated signatures of the president and the dean, as well as the seal of the Technische Universität Berlin. As a guide, a sample of the diploma is attached as Annex 2.

(3) With the provision of the doctoral diploma the doctoral candidate is entitled to hold the respectively awarded degree.

(4) The faculty administration maintains a file to keep a record of submitted doctoral applications and awarded doctorates.

#### § 11 - Withdrawal of the Doctoral Application, Suspension of the Doctoral Procedure

(1) The faculty can only comply with a doctoral candidate's request for withdrawal of the doctoral application as long as no written evaluation has been submitted.

(2) Provided that the doctoral candidate fails or rejects to comply with a request that has been sent to him/her by the dean with respect to the doctoral procedure, without an accepted remedy from the faculty committee, or if the doctoral candidate fails to submit the revised version of a dissertation without a convincing reason that has been accepted by the chairman of the doctoral committee, within a period of six months after a positively assessed scientific defense, the doctoral procedure will be suspended through a written declaration by the doctoral committee. The same also applies if, after a written opinion from an evaluator has been submitted, the doctoral candidate advises that he or she does not wish to continue the doctoral procedure.

(3) If it is determined, prior to awarding the doctoral diploma, that the doctoral candidate has made scientific misrepresentations, the faculty council will decide, upon giving the opportunity to the doctoral candidate to comment on the accusations, whether the doctoral procedure should be continued. If there are doubts concerning the arguments or the accusations the procedure will be suspended until clarification.

(4) The dean must issue, substantiate and provide the notifications with an instruction about the right to an appeal in writing. The presidial committee is to be notified.

(5) If the doctoral procedure is ended by a rejection, or if it is to be suspended, the dean will notify the presidial committee of the Technische Universität Berlin who will, upon the notification becoming final, also notify all other German-speaking universities.

#### § 12 - Joint Doctoral Procedure with Foreign Educational Institutions

(1) In order to foster international cooperation the faculty may carry out a joint doctoral procedure with foreign universities or comparable educational institutions.

(2) The scope of the joint doctoral procedure should be stipulated ad hoc in a contractual provision whereby the regulations governing the conferral of doctorates will apply for the joint doctoral procedure. Any deviation from these doctoral regulations may be incorporated within the contractual provision in terms according to the subsequent rules.

(3) It must be ensured that in such country in which the university or comparable educational institution has its seat, and with which the contractual provision is to be concluded, the acquired degree can be held.

(4) The submission of a dissertation and an oral doctoral performance (defense) is required for the joint doctorate. In the event of drafting the dissertation and/or the undertaking of the oral doctoral performance in the national language of the foreign university/comparable educational institution, or other than the German language, a written abstract or summary must be furnished in the German language. A significant part of the elaboration of the dissertation must be carried out at the Technische Universität Berlin.

(5) Besides the chairman of the doctoral committee, each university or comparable educational institution should employ the same number of evaluators to assess the joint doctorate.

(6) The doctoral documents are kept at the university or comparable educational institution where the oral doctoral performance is to be furnished; the other university or comparable educational institution will also receive a copy.

(7) A bilingual doctoral diploma, referring to the joint doctoral procedure and indication of the doctoral degree to be held in the respective country, from the university or comparable educational institution at which the oral doctoral performance has been produced, will be awarded and signed and sealed from both universities or comparable educational institutions.

### § 13 - Honorary Doctorates

(1) At the request of a faculty the Technische Universität Berlin may award, by decision of the Academic Senate, the following academic degrees for honoring outstanding economic merit pertaining to one of its functions: "Honorary Doctor of Engineering Sciences" (Dr.-Ing. E. h.), "Honorary Doctor of Natural Sciences" (Dr. rer. nat. h. c.), "Honorary Doctor of Philosophy" (Dr. phil. h. c.) and "Honorary Doctor of Economics" (Dr. rer. oec. h. c.). The person to be honoured should not be an active member of the Technische Universität Berlin.

(2) The resolutions of the faculty council require two readings. Both votes are secret.

(3) The Academic Senate must also decide on the honorary doctorate. Details are governed by the regulations of the Academic Senate.

(4) An additional conferral of the academic honorary degree according to sub-paragraph 1 is only possible if a previous conferral has been made by another university or for other reasons.

(5) The honorary doctorate is awarded by handing over the certificate that has been signed by the president and the dean and received the seal of the Technische Universität Berlin in which the merits of the doctorate should be emphasised.

(6) All German-speaking universities will be notified by the presidential committee of the Technische Universität Berlin about the conferral.

### § 14 - Revocation of a Doctoral Degree

(1) The revocation of academic degrees occurs pursuant to § 1 in accordance with the statutory provisions.

(2) The committee of the Technische Universität Berlin notifies about the revocation all German-speaking universities and the members of the Senate of Berlin who are responsible for universities.

(3) The aforementioned provisions apply correspondingly to the revocation of honorary degrees.

### § 15 - Transitional Arrangements

Doctoral procedures that have been commenced prior to the enactment of this regulation will be concluded in accordance with the regulations that have been in effect so far. Applicants that have already applied for acceptance as doctoral candidates at the time of the enactment of this regulation may, within a period of two years after the enactment, conclude their doctorate in accordance with the regulations that were valid for them upon application. The choice should be made irrevocably with the application when commencing the doctoral procedure.

### § 16 - Effectiveness

(1) This regulation will come into effect the day after publication in the Official Information Bulletin (OIB) of the Technische Universität Berlin – Berlin Institute of Technology.

(2) Except in the field of activity of § 15, the regulations for the conferring of the degree "Doctor of Engineering Science" in its revised version of 31 March 1996 (OIB UAT No. 91996), last amendment on 29 November 2000 (OIB UAT 2001 page 113), the regulations for the conferring of the degree "Doctor of Natural Sciences" at the Technische Universität Berlin, 8 October 1993 (OIB UAT No. 2 dated 28 February 1994), last amendment on 29 November 2000 (OIB UAT 2001 page 111), the regulations for the conferring of the degree "Doctor of Philosophy" in its revised version of 9 July 1996 (OIB UAT No. 6 of 2 September 1996), last amendment on 14 June 2000 (OIB UAT 2001, page 115), and the regulations of the faculties of economy and management, as well as computer sciences at the Technische Universität Berlin for the conferral of the degree "Doctor of Economic Sciences" dated 11 May and 29 June 1988 (OIB UAT page 141), last amendment on 22 May 2002 (OIB UAT 2002, page 82), will step out of force.

### Annex

- to the Doctoral Regulations of the Technische Universität Berlin
- Responsibilities of the faculties for the awarding of doctoral degrees:
  - The degree "Doctor of Engineering Sciences" is awarded by the faculties II, III, IV, V, VI and VII.
  - The degree "Doctor of Natural Sciences" is awarded by the faculties II, III, I V, V, VI and VII.
  - The degree "Doctor of Philosophy" is awarded by the faculties I, V und VI.
  - The degree "Doctor of Economic Sciences" is awarded by the faculty VII.



## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester
	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10
Physikalische Ingenieurwissenschaft 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Psychologie 12)	0	0	0	0	0	0
Soziologie technikkwiss. Richtung 4), 12)	0	45	0	45	0	0
Stadt- und Regionalplanung 4), 12)	0	60	0	60	0	0
Technische Informatik 4)	0	100	0	100	0	100
Technischer Umweltschutz 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Technomathematik 12)	10	30	10	30	10	0
Verkehrswesen 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Werkstoffwissenschaften 1), 12)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Wirtschaftsingenieurwesen 6b), 12)	120	240	120	240	120	0
Wirtschaftsmathematik 12)	35	120	35	120	35	0

### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Die Zulassung der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Wirtschaftswissenschaften zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

### Lehrämter – (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester	
	WS 2009/10		WS 2009/10		WS 2009/10		WS 2009/10		WS 2009/10	
Arbeitslehre 4), 12)	0		80		0		60		0	
Bautechnik 4), 12)	0		22		0		22		0	
Elektrotechnik 4, 12)	0		11		0		11		0	
Ernährungswiss. 4), 12)	0		22		0		22		0	
Land- und Gartenbau 4), 12)	0		15		0		15		0	
Metalltechnik 4), 12)	0		11		0		11		0	

Die bisherigen Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3, L4, und L5 werden nicht mehr angeboten.

### Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Diplomstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und –technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).



## Kapazitäten der höheren Fachsemester

### Abschluss: Master

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester	
	WS 2009/10		WS 2009/10		WS 2009/10	
Architektur 4)	0		60		0	
Audiokommunikation und – technologie 4), 9), 13), 15)	0		30		0	
Bildungsmanagement	0		30		0	
Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung 4), 9), 13), 14)	0		0		0	
Biomedizinische Technik 1)	frei		frei		frei	
Bühnenbild 4)	0		0		0	
Computational Neuro- science 4), 5)	0		0		0	
Denkmalpflege 4), 5)	0		0		0	
Fahrzeugtechnik 1)	frei		frei		frei	
Geodesy and Geoinforma- tion Science 4)	0		frei		0	
Geotechnologie 4)	0		15		0	

### Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudiengangs Chemie auf 134. 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudiengangs Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudiengangs Chemie auf 134. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und –technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester	
	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10
Geschichte und Kultur der Wissenschaft u. Technik	5	25	5	5	5	5
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	0	30	0	0	0	0
Human Factors 1)	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Industrial and Network Economics 4)	0	35	0	0	0	0
Kommunikation und Sprache 4)	0	90	0	0	0	0
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie 4)	0	30	0	0	0	0
Landschaftsarchitektur 4)	0	15	0	0	0	0
Luft- und Raumfahrt- technik 1)	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Maschinenbau 1)	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Medienkommunikation und -technologie 4)	0	30	0	0	0	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	5	25	5	5	5	5
Physikalische Ingenieurwissenschaft 1)	frei	frei	frei	frei	frei	frei

### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Diplommstudiengang letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10
Planung und Betrieb im Verkehrswesen 1)	frei	frei	frei
Produktionstechnik 1)	frei	frei	frei
Schiffs- und Meerestechnik 1)	frei	frei	frei
Stadtökologie 4)	0	0	0
Stadt- und Regionalplanung 4)	0	0	0
Umweltplanung	0	0	0
Urban Design 4)	0	30	0
Wirtschaftsingenieurwesen	0	0	0

### Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

### Abschlüsse: Diplom, Magister, Staatsexamen

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester		8. Fachsemester		9. und 10. Fachsemester	
	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10
Bauingenieurwesen (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei (0 im 10. FS)
Biotechnologie (Diplom) 4)	0	90	0	0	90	0	0	90	0	0	90	0	0	0	0	90 (0 im 10. FS)
Chemie (Diplom) 4)	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	0	0	frei	frei	0	0	0	frei (0 im 10. FS)
Energie- und Verfahrenstechnik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Gebäudetechnik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Informationstechnik im Maschinenw. (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Landchaftsplanung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	92 (0 im 10. FS)
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 2), 4)	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Lebensmitteltechnologie (Diplom) 4)	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Maschinenbau (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	frei

### Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 6b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudium letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudienganges Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. und 10. Fachsemester
	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10
Mathematik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei
Philosophie / Magister (Hauptfach) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	frei (0 i. 10. FS)
Physik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei
Physikalische Ingenieurwissenschaft (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei
Soziologie technikwiss. Richtung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	40	0	40 (0 im 10. FS)
Stadt- und Regionalplanung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	frei	frei
Technischer Umweltschutz (Diplom) 3), 4)	0	0	0	0	0	frei	frei	frei
Techno- und Wirtschaftsmathematik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei
Verkehrswesen (Diplom) 3)	0	0	0	0	0	0	frei	frei
Volkswirtschaftslehre (Diplom) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	0 (0 im 9. FS.)
Werkstoffwissenschaften (Diplom) 3)	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei

### Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6a) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 6b) Die Aufnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8a) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen. 8b) Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen. 9) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird. 10) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, sind im Diplomstudium letztmalig Studierende zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges). 11) Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 120). 11a) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, erhöht sich die Zahl des Bachelorstudiums Chemie auf 134. 11b) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Studiengang Lebensmitteltechnologie zuzulassen (es gilt dann die Zahl 90). 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 13) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 14) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Bildungsmanagement zuzulassen (Zulassungszahl: 30). 15) Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Kapazitäten der höheren Fachsemester

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. und 10. Fachsemester
	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10	WS 2009/10
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	0	0	0	0	frei	frei	frei	frei
Wissensch.-u. Technikgeschichte/Magister (Hptf.) 8b)	0	0	0	0	0	0	0	frei (0 i. 10. FS)

### Die folgenden Studiengänge wurden eingestellt und werden auch in den höheren Fachsemestern nicht mehr angeboten:

Allgemeine Linguistik/Magister (Hauptfach) 8b)	Erziehungswissenschaft/Magister (Hauptfach)	Kunstgeschichte/Magister (Hauptfach)
Architektur (Diplom)	Französische Philologie/Magister (Hauptfach)	Medienberatung (Diplom) (Hauptstudium)
Berufspädagogik (Diplom)	Geowissenschaften u. Angewandte Geowiss. (Dipl.)	Musikwissenschaft/Magister (Hauptfach)
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	Geschichte/Magister (Hauptfach)	Psychologie (Diplom)
Deutsch als Fremdsprache/Magister (Hauptfach)	Informatik (Diplom)	Technische Informatik (Diplom)
Deutsche Philologie/Magister (Hauptfach)	Kommunikationswissenschaft/Magister (Hauptfach)	Vermessungswesen (Diplom)
Elektrotechnik (Diplom)		

### Bemerkungen:

- Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
- Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt.
- Studienbeginn nur im Wintersemester.
- Keine Aufnahme in höhere Semester möglich.
- Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
- Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
- Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2004/2005 beschlossen.
- Der Akademische Senat hat im Rahmen der Strukturplanung am 2.6.04 die Einstellung des Studienganges zum WS 2005/2006 beschlossen.
- Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ab WS 2009/2010 eingerichtet wird.
- Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Kultur und Technik zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges).
- Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Wirtschaftswissenschaften zuzulassen (es gelten dann die Zulassungszahlen des jeweiligen Bachelor-Studienganges).
- Sollte der Studiengang nicht zu WS 09/10 eingerichtet werden, ist im Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.
- Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.
- Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Bachelor-Studiengang Bildungsmangement zuzulassen (Zulassungszahl: 30).
- Sollte der Studiengang zum WS 09/10 nicht eingerichtet werden, ist im Bachelor-Studiengang Medienkommunikation und -technologie zuzulassen (Zulassungszahl: 30).

## Studierendenparlament

### Neufassung der Sozialfonds-Satzung der Technischen Universität Berlin gemäß § 18 a Abs. 5 Berliner Hochschulgesetz (BerHGG)

Vom 27. Mai 2009

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 27. Mai 2009 gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), folgende Satzung erlassen:\*)

#### Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung zu entlasten. Das Studierendenparlament kann es deshalb weiterhin nur als vorläufige Lösung hin nehmen, dass Zuschüsse als Erstattung bereits geleisteter Beiträge gezahlt werden. Es beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universität das Verfahren der Bewilligung so schnell wie möglich so zu verändern, dass begünstigte Studierende nur noch einen um den Zuschussbetrag verringerten Beitrag zahlen müssen.

#### § 1 - Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerHGG geleistet werden. Zu seiner Speisung wird ein Beitrag in Höhe von 2 von Hundert des Semesterticket-Beitrages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Semesterticket-Satzung erhoben. Dabei ist auf volle 10 Cent abzurunden. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerHGG. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerHGG („Semesterticket-Satzung“) für volle sechs Monate von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

#### § 2 - Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Absatz 2 das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

1. die Anfertigung der Studienabschlussarbeit zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht, sofern sie länger als drei Monate dauert,

2. eine unentgeltliche oder gering vergütete berufspraktische Tätigkeit mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit sie in der Studienordnung vorgeschrieben ist und mindestens drei Monate dauert
  3. für ausländische Studierende das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
  4. das Zusammenleben mit mindestens einem minderjährigen Kind, wenn man allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt,
  5. die Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung für kranke, genesende und behinderte Menschen oder von einer Krankheit/Behinderung bedrohte Menschen,
  6. Schwangerschaft ab der 12. Woche
  7. Erwerbsminderung nach SGB 9 § 69 Abs. 5 (Ausweis G),
  8. Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ,
  9. Das Beziehen/der Anspruch mindestens eines Kindes des Studierenden von/auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII,
  10. eine Differenz, die aus dem Einkommen im Sinne von Abs. 4 und Bedarf im Sinne von Abs. 3, Nr. 4 und Nr. 5 , die den Bedarf nach Abs. 3, Nr. 1 bis Nr. 3 mindestens in den ersten, oder letzten drei Monaten des Berechnungszeitraumes um 45 von Hundert unterschreitet,
  11. Kosten, die im Berechnungszeitraum angefallen sind,
    - a) für medizinische, oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 150 € überschreiten und nicht ausschließlich von kosmetischem Nutzen sind.
    - b) die für die Tilgung von Krediten, oder Schulden anfallen und tatsächlich im Berechnungszeitraum aufgebracht wurden, soweit sie einen Betrag von 150 € überschreiten.
  12. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.
- (3) Der monatliche Bedarf setzt sich zusammen aus:
1. einem Grundbedarf in Höhe von 351 €
  2. einer Pauschale für jede Person für die die/der Studierende Unterhalt leistet, in folgender Höhe:
 

a) Alter bis 14 Jahre	211 €
b) Alter 14 bis 17 Jahre	281 €
c) Alter ab 18 Jahre	316 €
  3. einem Mehrbedarf in Höhe von
    - a) 60 € wenn eine Härte nach § 2, Abs. 2, Nr. 5, 6, oder 7 nachgewiesen ist,
    - b) 160 € wenn eine Härte nach § 2, Abs. 2, Nr. 8 nachgewiesen ist,
    - c) 150 € wenn eine Härte nach § 2, Abs. 2, Nr. 4 nachgewiesen ist, für das erste Kind und 50 € für jedes weitere.
  4. den Kosten der Unterkunft, einschließlich Heiz- und Nebenkosten, solange sie 300 € nicht überschreiten. Wird ein Bedarf nach Nr. 2 anerkannt, erhöht sich der anrechenbare Betrag um 150 € für jede weitere Person.
  5. Beträgen, die Studierende für ihre Krankenversicherung aufwenden, soweit sie

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 13. Juli 2009

- a) nach § 5 I Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
- b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
- c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a und II b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

(4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle NettoEinkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen des WoGG werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an die Antragsteller/innen ausgezahlt werden. Falls, gegenüber der/dem Antragstellenden unterhaltspflichtige Personen, nachweislich, ganz, oder teilweise für deren/dessen Grundbedarf aufkommen, wird der tatsächlich geleistete Betrag, oder eine Pauschale in Höhe des halben Grundbedarfs (175,50 €) pro Monat als Einkommen angerechnet. Von ihm sind abzusetzen:

1. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen hauptsächlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Semesterticket-Beitrages, abgerundet auf ganze Euro.
2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel der Kosten für das „Zusatzticket zum Semesterticket Berlin“ ( Teil C Punkt 1.5 VBB-Tarif), falls es vom Studierenden erworben wurde und für das selbe Semester gilt, für das auch der Antrag auf Zuschuss gestellt wurde,
3. Arbeitsvermittlungsgebühren,
4. Beträge, die sich für die unter § 2, Abs. 2, Nr. 11 a) entstandenen Kosten geliehen wurden,
5. Rundfunkgebühren bis zu einer Höhe von 17,90 Euro, solange der/die Studierende dem Grunde nach Zahlungspflichtig ist.

(5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen; von ihm sind abzusetzen:

1. ein Grundbetrag in Höhe von 2500 €
2. einer Pauschale in Höhe von 1000 € für jede Person gegenüber der die/der Studierende unterhaltspflichtig ist.

### § 3 - Vergabekriterien

(1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Abs. 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 als vergleichbar anerkannt werden und
3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 11 ergeben, oder falls sie in einer Ent-

scheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 als vergleichbar anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht (Ende der Rückmeldefrist bzw. Zeitpunkt der Zulassung) bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personengruppe bemisst sich der Zeitraum nach der Differenz des mit dem Aufenthaltstitel verknüpften maximalen Zeitraums, an dem Arbeit aufgenommen werden darf, und einem Jahr. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 9 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 10 wird als Zeitraum im Sinne von § 4 Abs. 2 „mehr als 3 Monate“ angenommen, wenn der Härtegrund in den ersten, oder letzten drei zusammenhängenden Monaten erfüllt ist und „mehr als 6 Monate“, wenn der Härtegrund in allen sechs Monaten des Berechnungszeitraumes erfüllt ist.

### § 4 - Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 € die das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1, Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

- a) mehr als 3 Monate 5 Punkte
- b) mehr als 6 Monate 10 Punkte
- c) unabsehbare Zeiträume 15 Punkte

(3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

### § 5 - Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurück melden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde. Nach dem Stichtag eingehende Beitragszahlungen können nachträglich für das laufende Semester ausgeschüttet werden.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigte(n) gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) Für Studierende, die einen Zuschuss bewilligt bekommen und für das gleiche Semester teilweise von der Zahlungspflicht zum Semesterticket befreit wurden, errechnet sich der tatsächliche Zuschuss aus der Differenz von dem berechneten Zuschuss und dem Teilerstattungsbeitrag.



(4) Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurück meldende Studierenden vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

#### § 6 - Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

#### § 7 - Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Immatrikulation für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticket-Büro eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.

#### § 8 - Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

#### § 9 - Antragsbearbeitung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ab. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszuzahlen.

#### § 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin mit Wirkung zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sozialfonds-Satzung i.d.F. vom 15. Juni 2005 (AMBI. S. 244) außer Kraft.

## Änderung der Semesterticket-Satzung der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Mai 2009

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 27. Mai 2009 gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Artikelgesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) folgendes beschlossen:\*)

### Artikel I

Die Semesterticket-Satzung der Technischen Universität Berlin gemäß § 18 a Abs. 4 BerIHG vom 17. März 2008 (AMBI. TU S. 61) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertrag über ein VBB – Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Erfüllung dieser Satzung benötigt werden, werden als Rücklage zum Ausgleich der unterschiedlichen Einnahmen in das nächste Haushaltsjahr übernommen, um die Erfüllung der im Rahmen der Satzung entstehenden Aufwendungen zu sichern. Die Rücklage darf einen Betrag von 50 % der Kosten des Verwaltungsaufwandes des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Alle weiteren Einnahmen werden dem Fonds nach § 18 a Abs. 5 BerIHG zugeführt.“

### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 4. August 2009

## II. Bekanntmachungen

### Senatssitzungen

#### Sitzung des Feriausschusses in den Semesterferien

Mittwoch, 9. September 2009

#### Senatssitzungen im Wintersemester 2009/2010

Mittwoch, 21. Oktober 2009  
Mittwoch, 11. November 2009  
Mittwoch, 2. Dezember 2009  
Mittwoch, 13. Januar 2010  
Mittwoch, 3. Februar 2010

#### Sitzung des Feriausschusses in den Semesterferien

Mittwoch, 3. März 2010

#### Sitzungen im Sommersemester 2010

Mittwoch, 14. April 2010  
Mittwoch, 5. Mai 2010  
Mittwoch, 26. Mai 2010  
Mittwoch, 16. Juni 2010  
Mittwoch, 7. Juli 2010

- Beschluss des Akademischen Senats vom 15. April 2009 -

### Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

#### Registrierung

Studentischer Verein zum deutsch-chinesischen Kulturaustausch  
- registriert am 16. April 2009 -

#### Streichung

Culturen im Dialog (CID) e.V.  
- gestrichen am 25. Mai 2009 -



